

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-Klimaschutzgesetzes

Berlin, 08. Oktober 2019

Generelle Anmerkungen:

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-Klimaschutzgesetzes. Klimaschutz ist für die Landwirtschaft als vom Klimawandel unmittelbar betroffene Branche ein elementares Anliegen, hierzu wird auf die "Klimastrategie 2.0" des DBV verwiesen. Ein verbindliches nationales Klimaschutzgesetz wird grundsätzlich begrüßt, dabei sollte die besondere Rolle der Landwirtschaft zur Sicherstellung der Ernährung ausdrücklich anerkannt werden.

Die gesetzliche Verankerung von sektoriellen Jahresemissionshöchstmengen sieht der DBV generell kritisch, da die Treibhausgasemissionen von externen Faktoren wie beispielsweise Wetter, weltweiter Konjunktur und nationaler Bevölkerungsentwicklung beeinflusst werden, die mit Klimaschutzmaßnahmen nicht zu kontrollieren sind.

Zu § 1 Zweck des Gesetzes:

Der DBV weist darauf hin, dass die angestrebte Treibhausgasneutralität bis 2050 für einzelne Sektoren aufgrund natürlicher und prozessbedingter Emissionen nicht zu erreichen sein wird. Dies gilt besonders für die Landwirtschaft, deren Emissionen an Lachgas und Methan für die Lebensmittelerzeugung nicht zu vermeiden, sondern nur bedingt reduzierbar sind, sofern entsprechende Technologien zur Verfügung stehen. Die bislang von der Bundesregierung angestrebte THG-Minderung in einer Größenordnung von 80-95% in 2050 ggü. 1990 und THG:Neutralität in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wie es das Pariser Klimaabkommen vorsieht, sollte deshalb stattdessen wieder aufgenommen werden.

Zu § 4 Zulässige Jahresemissionsmengen, Verordnungsermächtigung:

Eine Vorfestlegung der Emissionsentwicklung ab 2031 bzw. die Festlegung von Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren durch Rechtsverordnung durch die Bundesregierung nach Absatz (1) und (5) wird abgelehnt. Die Festlegung weiterer langfristiger Klimaziele für einzelnen Sektoren erfordert ebenso ein demokratisch legitimiertes, parlamentarisches Verfahren, so wie dies auch für die jetzt im Entwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes vorgesehenen Emissionsmengen erfolgt (Parlamentarvorbehalt). Eine Umgehung des Parlaments für die Jahresemissionsmengen ab 2031 ist nicht akzeptabel. Die Möglichkeit der Änderung der Zuordnung von Emissionsquellen in Anlage 1 nach (2) sollte dafür genutzt werden, die Treibhausgaseinsparungen durch Bioenergie in der Land- und Forstwirtschaft als bioenergieproduzierende Sektoren zumindest anteilig anzurechnen (Korrekturmechanismus). Bislang werden dort die Emissionen aus der Bioenergieproduktion (Düngung, Methanschluß, ...) angerechnet, während die THG-Vermeidung in den Sektoren Gebäude, Verkehr und Energie verbucht wird.

Die Zuständigkeit des für einen Sektor überwiegend verantwortlichen Ministeriums für die erforderlichen nationalen Maßnahmen nach (4) wird begrüßt. Eine Überschreitung der Jahresemissionsmengen in einem Sektor aufgrund der Bereitstellung von Emissionseinsparungen für einen anderen Sektor (Produktion von Bioenergie), darf jedoch nicht dazu führen, dass die Überschreitung der Jahresemissionsmenge durch den Zukauf von Emissionszuweisungen sanktioniert wird, sondern muss mit den Emissionseinsparungen verrechnet werden (Korrekturmechanismus).

Die nach Lastenteilungsverordnung (EU) 2018/842 und LULUCF-Verordnung (EU) 2018/841 vorgesehene mögliche Anrechnung von THG-Senken aus dem Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft von kumuliert 22,3 Mio. t im Zeitraum 2021-2030 muss bei Erreichen einer THG-Senke genutzt und auf die Minderungsziele im Bereich Landwirtschaft angerechnet werden. Dies sollte auch im Bundesklimaschutzgesetz festgelegt werden. Es darf nicht sein, dass andere Sektoren, die keinen Einfluss auf die THG-Senke in diesem Bereich haben, durch die Leistungen der Landnutzung entlastet werden und die Landwirtschaft nicht.

Zu § 7 Durchführungsvorschriften zur Europäischen Klimaschutzverordnung:

Für den Ankauf von Emissionszuweisungen siehe oben.

Zu § 8 Maßnahmen bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen:

Der DBV sieht es als nicht realistisch an, dass bei Überschreitung der Jahresemissionsmengen mit einem Sofortprogramm die Einhaltung der Jahresemissionsmengen für die folgenden Jahre sichergestellt werden kann. Die Frist für die Erstellung eines Sofortprogramms sollte mehr als drei Monate betragen, um die nötige Fachexpertise und Beteiligung bei der Erarbeitung eines Sofortprogramms sicherzustellen.

Eine Änderung der Jahresemissionsmengen aufgrund von Überschreitungen der selbigen wird begrüßt. Dies muss jedoch mit parlamentarischer Beteiligung erfolgen (siehe Anmerkung oben) und kann für die Einführung eines Korrekturmechanismus für die zumindest anteilige Anrechnung der Treibhausgaseinsparung von Bioenergie in der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden.

Zu § 9 Klimaschutzprogramme:

Die Maßnahmenvorschläge sollten neben den aufgeführten Folgenabschätzungen nach (2) auch Abschätzungen zur möglichen Emissions- und Produktionsverlagerung (Carbon Leakage) sowie (agrar-) strukturelle Effekte berücksichtigen.

Zu § 11 Unabhängige Expertenkommission für Klimafragen,

Verordnungsermächtigung:

Die Expertenkommission in der vorgeschlagenen Form wird abgelehnt. Stattdessen sollte diese von der Bundesregierung lediglich vorgeschlagen und vom Parlament bestätigt werden. Zusätzlich sollte neben den aufgeführten Sachverständigen für jeden in Anlage 1 benannten

Sektor eine sachverständige Person in der Expertenkommission vertreten sein, um ein Mindestmaß an Sachverstand für die Aufgaben nach § 12 in allen reduktionsverpflichteten Sektoren sowie dem LULUCF-Bereich sicherzustellen.

Zu Anlage 1 – Sektoren (zu §§ 4 und 5):

Die Sektoreneinteilung des Klimaschutzgesetzes verlässt wie bereits der Klimaschutzplan 2050 für die Landwirtschaft ohne hinreichende Begründung die international vereinbarte Bilanzierungssystematik (CRF Quellkategorie 3) indem ein Teil der Energieemissionen aus Quellkategorie CRF 1 der Landwirtschaft zugerechnet und damit die Emissionsmenge erhöht wird. Die Emissionseinsparung, die die Landwirtschaft nicht nur durch die Bioenergie, sondern auch durch erneuerbare Energieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. Gebäuden erbringt, wird der Landwirtschaft jedoch nicht gutgeschrieben und sollte durch Emissionsgutschriften für die Landwirtschaft ausgeglichen werden.

Zu Anlage 2 – Zulässige Jahresemissionsmengen (zu § 4):

Die zulässigen Jahresemissionsmengen stellen die jeweils "oberen" strengeren Zielvorgaben der Minderungsspannen aus dem Klimaschutzplan 2050 dar. Damit wird bereits Spielraum für die Anhebung der nationalen Klimaziele genommen, ein Verfehlen der Jahresemissionsmengen wahrscheinlicher und zusätzlicher Druck auf die umsetzenden Sektoren (im internationalen Wettbewerb) aufgebaut als bei Wahl der unteren Zielspannen der Fall wäre.